

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

45 (30.6.1877)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 30. Juni 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: Einberufung von Eisenbahnbediensteten zum Militärdienst. — Wohnungsgeld-Zuschuß-Tarif.

Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 38321. B. Directer Personen- und Gepäckverkehr im Mitteldeutschen Verband. — Nr. 38553. B. Tarberechnung für Militärtransporte im internen Verkehr. — Nr. 39727. B. Preisermäßigung zum Carlsruher Schützenfeste. — Nr. 38135. B. Ausnahmetarif für Roheisentransporte. — Nr. 38141. B. Güterverkehr mit Triest via Brennerbahn. — Nr. 38488. B. Nachtrag zum Koch'schen Stationsverzeichnis. — Nr. 38748. B. Belgischer und Holländisch-Baseler Verkehr. — Nr. 38938. B. Steintohlen- und Coakstransporte ab Ludwigshafen nach der Ostschweiz. — Nr. 39253. B. Transport steuerpflichtiger Gegenstände auf den Eisenbahnen. — Nr. 39336. B. Badisch-Württembergischer Güterverkehr. — Nr. 39466. B. Westdeutscher Verband. — Nr. 39540. B. Saarbrücken-Württembergischer Güterverkehr. — Nr. 39662. B. Rohproductenverkehr ab Cöln-Mindener und Bergisch-Märkischen Stationen. — Nr. 39738. B. Pfälzisch-Württembergischer Güterverkehr. — Nr. 39749. B. Süddeutscher Verband. — Nr. 39796. B. Holzfrachttaxe ab Passau nach Ludwigshafen, Mannheim und Straßburg. — Nr. 38344. B. Gleichnamige Eisenbahnstationen. — Nr. 38768. B. Wagenpark der Frankfurt-Debraer Eisenbahn. — Nr. 38833. B. Eigentumsmerkmale der Eisenbahngüterwagen. — Aufgehobenes Geld. — Nr. 39032. B. Gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. — Nr. 38670. B. Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 38547. G.D.

Die Einberufung von Eisenbahnbediensteten zum Militärdienst betreffend.

Wenn ein von diesseitiger Generaldirection angestellter Bediensteter künftig behufs Ableistung seiner gesetzlichen activen Militärdienstpflicht (Ersatzordnung §§. 5—8) einberufen wird, so hat er hievon sofort nach Empfang der Gestellungsordre unter Einreichung eines an diesseitige Stelle zu richtenden stempelpflichtigen Urlaubsgesuchs, in welchem der Gestellungstag und der Truppentheil, bei welchem der Bedienstete seine active Dienstpflicht zu erfüllen hat, genau bezeichnet und die Angabe, ob derselbe als Einjährig-Freiwilliger oder als Freiwilliger zu drei- bezw. vierjährigem activem Dienst (§. 83 der Ersatzordnung) oder als gewöhnlicher Pflchtiger dienen wird, enthalten sein muß, seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, welche, nachdem sie die Richtigkeit der erwähnten Angaben durch Einsicht der Gestellungsordre geprüft, die weitere Vorlage des Urlaubsgesuchs bewirken wird.

Wird ein Bediensteter entweder als Dispositionsurlauber wieder eingezogen oder als Reservist oder Wehrmann zum Zwecke einer militärischen Uebung oder in Folge einer Mobilmachung zum Militärdienst einberufen, so kann die Einreichung eines Urlaubsgesuchs unterbleiben, der Bedienstete hat jedoch seiner vorgesetzten Behörde unter Vorzeigung der Gestellungsordrre sofort nach Empfang derselben bezügliche Anzeige zu erstatten, worauf von jener unter Beifügung einer Abschrift der Ordre oder genauer Angabe ihres wesentlichen Inhalts und unter Bezeichnung der wegen der Stellvertretung etwa getroffenen Anordnung bezw. unter geeigneter Antragstellung hierwegen Vorlage anher zu machen ist.

Letztere hat bezüglich jedes einzelnen Bediensteten besonders zu erfolgen und ist dabei stets anzugeben, ob und welche militärische Charge dem Einberufenen zukommt.

Falls die Dispensation eines zu militärischen Uebungen einberufenen Bediensteten bei dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Commando beantragt und diesem Antrag Seitens des letzteren Folge gegeben wird, ist eine Anzeige anher nicht zu erstatten.

Auf die anher gelangenden Anzeigen über die Einberufung von Bediensteten zu den im zweiten Absatz bezeichneten Zwecken wird den betreffenden Dienststellen, sofern diesseits gegen die etwa angeordnete Stellvertretung kein Anstand besteht, in der Regel keine weitere Verfügung von hier aus zugehen, und liegt den letzteren nur noch die Erstattung der Anzeige über die richtige Rückkehr des Einberufenen zum Dienst ob. Die Ueberwachung der einberufenen Bediensteten in der Richtung, daß sie den Dienst nicht früher verlassen, als zur rechtzeitigen Gestellung beim Militär durchaus erforderlich und sofort nach Entlassung aus dem militärischen Verhältniß zum Dienst zurückkehren, wird den Dienststellen ernstlich zur Auflage gemacht.

Dispensationen von Mannschaften von den Uebungen auf Grund dienstlicher Verhältnisse (§. 12 Ziff. 12 der Control-Ordnung) sollen von den diesseitigen Dienststellen nur in besonderen Fällen und wenn die Stellvertretung schwer zu beschaffen ist, bei den Landwehr-Bezirks-Commandos beantragt werden. Die Veranlassung der etwa nöthigen Zurückstellung von Offizieren bleibt diesseitiger Stelle vorbehalten.

Bezüglich der Dispensationen von den Control-Versammlungen wird auf §. 11 Ziffer 3 der Control-Ordnung mit dem Bemerkten verwiesen, daß die vom Waffendienst zurückgestellten bezw. zum Feld-eisenbahndienst designirten Bediensteten von der Verpflichtung zur Theilnahme bei den Control-Versammlungen nicht entbunden sind und daß, wenn solche Bedienstete zur Zeit der Abhaltung der letzteren nicht entbehrlich, nur die rechtzeitige Veranlassung der Dispensation bei den betreffenden Landwehrbehörden übrig bleibt.

Carlsruhe, den 22. Juni 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.
W. Eisenlohr.

Nr. 38587. G.D.

Den Wohnungsgeld-Zuschuß-Tarif betreffend.

Das Großh. Handelsministerium hat durch Entschliebung vom 18. Juni l. J. Nr. 4630 genehmigt, daß die Station Germersheim in die II. Classe des Wohnungsgeld-Zuschuß-Tarifs auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1874 eingereiht wird.

Carlsruhe, den 22. Juni 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personen- und Gepäcktransport.

Nr. 38321. B. Zum Tarif für den directen Personen- und Gepäckverkehr im Mitteldeutschen Verbands vom 1. Juli d. J. tritt mit dem 1. Juli der I. Nachtrag in Kraft.

Exemplare desselben nebst den erforderlichen Billeten werden den betreffenden Stationen zugehen.

Nr. 38553. B. Zur Herbeiführung eines gleichheitlichen Verfahrens in der Abfertigung von Transporten der Militärverwaltung im internen Verkehre wird Folgendes bestimmt:

1. Der Fahrtax- und Frachtberechnung sind, soweit für letztere nicht die Frachtsätze des gewöhnlichen Verkehrs Anwendung zu finden haben, die in Süddeutscher Währung ausgedrückten Taren des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen v. vom Jahre 1870 zu Grunde zu legen.

Die sich hiernach ergebenden Beträge in Gulden und Kreuzern — Bruchkreuzer für voll gerechnet — sind sodann nach den amtlichen Reductionstabellen, ohne Aufrundung in die Markwährung umzuwandeln und anzusehen.

Als Minimaltare für Militärgüter sind 30 \mathcal{K} zu erheben.

2. Die zur Fahrtax- und Frachtberechnung zu ziehenden Meilenzahlen sind durch Theilung der für den internen Personen- u. c. und Güterverkehr gültigen Kilometerentfernungen durch 7,4 festzustellen, wobei die gefundenen Entfernungen auf Behtelsmeilen aufzurunden sind.

Der besondere Tarif für die Beförderung von Militärei-

personen in III. Classe (Verordnungs-Blatt Nr. 76 von 1874) wird hierdurch nicht berührt.

Nr. 39727. B. Die das Carlsruher Verbandschießen besuchenden und mit directen vom 23. Juni l. J. ab gelösten Retourbilleten von Pfälzischen Stationen versehenen Schützen, welche sich durch eine Karte legitimiren, sind gleich wie im internen Verkehre der Badischen Bahnen berechtigt, ihre Rückreise mit diesen Billeten bis einschließlich 2. Juli l. J. vorzunehmen.

Gütertransport.

Nr. 38135. B. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frachtsätze des vom 10. Februar l. J. an gültigen Ausnahmetarifs für Roheisen ab Mannheim nach Badischen Stationen sowie diejenigen des vom 20. März l. J. an gültigen Ausnahmetarifs für Roheisen ab Frankfurt a. M. nach Badischen Stationen nur für Ladungen von je 10,000 Kilogramm per Wagen und für geringeres Gewicht so lange in Anwendung kommen, als sich die Fracht für das wirkliche Gewicht nach Classe B I nicht billiger berechnet. Die im Dienstgebrauch befindlichen und zur Abgabe an das Publikum ausliegenden Exemplare obiger Tarife sind entsprechend zu ergänzen.

Nr. 38141. B. Die diesseitigen Stationen des Italienisch-Deutschen Verkehrs werden unter Bezugnahme auf die im Verordnungs-Blatt Nr. 10 vom l. J. erschienene Verfügung Nr. 7010. B. in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem das Italienisch-Deutsche Frachtbriefformular eine Rubrik für die Declaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung nicht enthält, zu den nach Görz, Sagrado,

Triest und Fiume über die Buxterthalbahn abzufertigenden Sendungen mit Lieferfrist-Versicherung das Frachtbrief-Formular des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen verwendet werden darf. Die betreffenden Verbandstationen haben die Aufgeber solcher Sendungen hiervon zu verständigen.

Nr. 38488. B. Den Bahnämtern, welche seiner Zeit das Koch'sche Stationsverzeichnis pro 1877 erhalten haben, wird ein Nachtrag hiezu von hier aus k. H. zugehen.

Nr. 38748. B. Für die nach dem directen Gütertarife Antwerpen-Basel und Holland-Basel via Bingerbrück zur Abfertigung kommenden Sendungen gilt für die Zeit vom 1. Juli 1877 bis dahin 1878 folgender Instradierungsturnus:

I. Der Verkehr von Antwerpen nach Basel wird instradirt:

1. über Münster a. St.-Weißenburg in den Monaten Juli, August, März und April,
2. über Grünstadt-Weißenburg in den Monaten November und Dezember,
3. über Worms-Marau in den Monaten September, Januar und Mai,
4. über Worms-Mannheim in den Monaten Oktober, Februar und Juni.

II. Der Verkehr von Holland nach Basel wird instradirt:

1. über Worms-Marau in den Monaten Juli, November und März,
2. über Worms-Mannheim in den Monaten August, Dezember und April,
3. über Grünstadt-Weißenburg in den Monaten September und Oktober,
4. über Münster a. St.-Weißenburg in den Monaten Januar, Februar, Mai und Juni.

III. Der Verkehr von Basel Bad. Bahn nach Antwerpen und Holland ist ausschließlich über Mannheim-Worms zu leiten.

✕ Nr. 38938. B. In dem vom 1. Juli d. J. ab gültigen Kohlentarif von Mannheim nach Stationen der Böhmerbahn, Schweizerischen Nordostbahn, Vereinigten Schweizerbahnen etc. ist auf Seite 3 nach Glattbrugg die Station Rümlang mit fos. 14,84 nachzutragen und auf Seite 4 bei Gistikon die Tare von fos. 16,55 auf fos. 16,58 abzuändern.

In den ausliegenden Exemplaren des Tarifs ist entsprechende Berichtigung alsbald vorzunehmen.

Nr. 39253. B. Ueber die Controlvorschriften für den Transport von Wein, Bier etc. auf den Eisenbahnen im Großherzogthum ist von Großh. Steuerdirection eine Zusammenstellung ausgearbeitet worden, welche sowohl im Verordnungs-Blatt Nr. 10 dieser Direction erschienen als auch in Placatform abgedruckt worden ist.

Beide Drucksachen werden den Großh. Dienststellen, die ersteren zum Handgebrauch, die letzteren zum Anschlag an den Güterschaltern, in der erforderlichen Anzahl von hier aus zugehen.

Die diesseitigen Dienststellen haben sich mit diesen Vorschriften genau vertraut zu machen und pünktlich danach zu verfahren. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß wegen Verfehlungen gegen die Vorschriften unter I 2, II 1 und II 3 und II 6 Seitens der Steuerbehörden nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes und des §. 158 der Weinsteuerordnung strafend gegen die schuldige Gütererpedition eingeschritten werden müßte.

Sodann wird noch bemerkt, daß die am Schluß des Steuerverordnungs-Blattes beige druckte, in dem in Placatform erschienenen Extraabdruck aber weggelassene Anmerkung zu III 2 und III 3 zur Zeit nur für die Stationen Mannheim Centralgüterbahnhof, Heidelberg, Freiburg, Waldshut und Constanz gilt, sowie ferner, daß für Karlsruhe die Ausnahme besteht, daß die in III 3 verlangte Abfertigung bezw. das besondere Zeugniß nicht bloß von dem Steuererheber, sondern auch von dem Hauptsteueramt selbst vorgenommen bezw. ausgestellt werden darf.

Nr. 39336. B. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß von einer Anzahl diesseitiger Stationen Güter sendungen nach Ulm und weitergelegenen Stationen theils direct, theils mit Umkartirung in Pfullendorf über letztere Station abgefertigt werden, während mit Verfügung Nr. 26269. B. vom 9. Mai 1876 (Verordnungs-Blatt Nr. 47) angeordnet wurde, daß in jenen Fällen, in welchen im Badisch-Württembergischen Gütertarife die doppelte Routenbezeichnung „via Mengen oder via Pfullendorf“ vorgesehen ist, beim Versandt von Badischen Stationen die Instradierung über die der diesseitigen Verwaltung günstigere Route „via Mengen“ zu erfolgen hat.

Diese Vorschrift wird deshalb den betreffenden Güterstationen zur genauen Beachtung mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß die bezüglichen Sendungen stets

über Mengen zu leiten sind, wenn auf den Frachtbriefen nicht ausdrücklich die Route via Pfullendorf vorgeschrieben ist. Künftige Außerachtlassungen werden mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Nr. 39466. B. Zu den Westdeutschen Verbandsgütertarifen vom 1. September 1872 bezw. 1. October 1872 sind mit Gültigkeit vom 1. Juli d. J. die Nachträge Nr. 63 und Nr. 75 zur Ausgabe gelangt.

Dieselben enthalten anderweite Vorschriften bezüglich der Frachtberechnung der Artikel „Eisen in Stangen zc. sowie Blech (Eisenblech, Stahlblech, Schwarzblech aller Art, Weißblech, verzinnnetes oder verbleites) und Drahtstifte von Eisen und Stahl“ bei Aufgabe von mindestens 10,000 Kilogramm.

Nr. 39540. B. Zu dem Tarife für den Saarbrücken-Württembergischen Güterverkehr vom 1. Februar 1873 ist ein vom 1. Juli l. J. an gültiger Nachtrag VIII erschienen, welcher Specialfrachtsätze für Holztransporte in Ladungen von mindestens 10,000 Kilogramm auf offenen Wagen von den Württembergischen Stationen Leutkirch, Friesenhofen und Isny nach Stationen der Saarbrücker Bahn über Mühlacker-Marau enthält.

Von diesem Nachtrage werden den betreffenden diesseitigen Uebergangsstationen Exemplare zum Dienstgebrauch zugehen.

Nr. 39662. B. Zu dem mit Verfügung Nr. 1835. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 3 von 1876) zur Einführung gelangten Tarif für den Transport von Rohproducten ab Stationen der Cöln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahn nach Stationen südlich von Frankfurt a. M. gelegener Bahnen ist der vom 1. Juli l. J. an gültige 3. Nachtrag zur Ausgabe gelangt.

Derselbe enthält außer der bereits mit diesseitiger Verfügung Nr. 30339. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 37) bekannt gemachten Bestimmung über den Wegfall des procentualen Frachtzuschlags eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf den Verkehr mit den Stationen Kaiserslautern und St. Ingbert sowie Taxen für die in den Verkehr neu aufgenommenen Stationen Eisenberg-Heppenleidenheim und Winnweiler der Pfälzischen Bahnen.

Den diesseitigen Verbandstationen werden die nöthigen Exemplare des Nachtrags l. H. zugehen.

Nr. 39738. B. Zu dem Tarife für den Pfälzisch-Württembergischen Güterverkehr vom 1. Juli 1876 ist ein vom 1. Juli l. J. ab gültiger Nachtrag Nr. 3 erschienen, welcher neue Frachtsätze für die Stationen Germersheim und Speyer enthält.

Exemplare dieses Nachtrages werden den betreffenden diesseitigen Uebergangsstationen zum Dienstgebrauch zugehen.

Nr. 39749. B. Für den Süddeutschen Eisenbahnverband ist der Dienstbefehl Nr. XVII erschienen, welcher Bestimmungen über Frachtermäßigung für Ausstellungsgegenstände enthält.

Die zum Dienstgebrauch nöthige Anzahl Exemplare dieses Dienstbefehls wird den Verbandstationen alsbald l. H. zugehen.

Nr. 39796. B. Die beschränkte Anwendbarkeit der im 57. Nachtrage zum Süddeutschen Verbandsgütertarif unter Ziffer 5 publicirten ermäßigten Holzfrachtsätze ab Passau nach Mannheim, Ludwigshafen und Straßburg wird noch dahin näher erläutert, daß diese Frachtsätze nur auf harte Hölzer und solche Transporte in Anwendung kommen, welche von Wien und weiter her durch die Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft nach Passau verfrachtet und von dort per Bahn nach den genannten Stationen weiterbefördert werden.

Auf andere Holztransporte und solche, welche von Stationen vor Wien originiren oder auf Nebenflüssen der Donau nach Passau kommen, finden die fraglichen Frachtsätze keine Anwendung.

Die Interessenten sind hiervon in geeigneter Weise zu verständigen.

Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen.

Nr. 38344. B. In dem Verzeichniß der Stationen mit gleichnamiger oder ähnlicher Namensbezeichnung ist nachzutragen:

auf Seite 72:

Wehrden, Bergisch-Märkische Bahn (Strecke Scherfede-Holminda),

ferner bei dem Stationsnamen

Werden die Bezeichnung „a. d. Ruhr“;

auf Seite 73: Wiede, Bergisch-Märkische Eisenbahn (obere Ruhrthalbahn), Wiede-Affel, Westphälische Eisenbahn (Linie Belmer-Dortmund).

Materialsachen.

Nr. 38768. B. Die königliche Eisenbahndirection in Frankfurt a. M. hat, nachdem sie die im September v. J. von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn entlehnten 130 Stück bedeckte Güterwagen an die Eigenthumsverwaltung zurückgegeben, an deren Stelle von der königlichen Ostbahn eine gleiche Anzahl solcher Wagen in miethweise Benützung übernommen.

Dieselben sind mit der Firma: Frankfurt-Bebra versehen worden und führen die Nummern 2001—2130; die frühere Eigenthumsbezeichnung (K. O. bezw. Königl. Preuß. Ostbahn) ist als zur Zeit nicht gültig mit weißer Farbe durchstrichen worden.

Falls nun solche Wagen auf die diesseitigen Linien übergeben sollten, sind dieselben in jeder Beziehung als Frankfurt-Bebraer Wagen zu behandeln.

Nr. 38833. B. Nach einer Mittheilung der Königl. Eisenbahn-Direction in Frankfurt a. M. werden in Kürze die Wagen der Frankfurt-Bebraer und der früheren Halle-Casseler Bahn an Stelle der bisherigen Bezeichnung die allgemeine Firma: K. E. D.

Frankfurt

d. i. königliche Eisenbahn-Direction Frankfurt in weißem Anstriche erhalten und demgemäß auch nummerirt werden.

Bevor jedoch die neue Firma und die neuen Nummern an den Wagen angebracht werden, soll die bisherige Firma und Nummer vollständig beseitigt werden, so daß die Wagen dann nur noch mit der neuen Firma und Nummer versehen sind.

In der Nachweisung der Eigenthumsmerkmale der Eisenbahn-Güterwagen ist unter laufender Nr. 21 und in dem Nachtrage II zu solcher unter E. Nr. 21^b hiervon vorläufig entsprechende Vormerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:
Am 8. Juni l. J. auf der Station Lörach auf dem äußeren Billet-Schalterbrette ein Geldbeutel mit 6 M. 37 Pf. Inhalt.

Am 24. Juni l. J. auf dem Perron der Station Müllheim ein Geldtäschchen mit 14 M. 66 Pf.

Telegraphenwesen.

Nr. 39032. B. Mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an ist eine kaiserliche Verordnung erschienen, welche neue Vorschriften über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen innerhalb des Deutschen Reiches enthält und auch auf diejenigen Telegramme Anwendung findet, welche streckenweise oder ausschließlich durch die diesseitigen Bahntelegraphen befördert werden.

Sonderabdrücke dieser Vorschriften, welche an Stelle der jetzt gültigen „Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen vom 8. November 1872“ treten, werden den Stationen zur Darnachachtung zugehen.

Die neuen Vorschriften unterscheiden sich von den bisherigen namentlich dadurch, daß die Gebührenfreiheit in Wegfall kommt:

1. bei den Telegrammen der Prinzen und Prinzessinnen der Regentenhäuser und der Mitglieder des fürstlichen Hauses Hohenzollern;
2. für alle Telegramme in Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten, s. g. Staatsdienst-Telegramme;
3. für solche Telegramme in Reichs-, Militär- oder Marinebedienst-Angelegenheiten, welche weder an eine Reichs-, Militär- oder Marinebehörde gerichtet sind, noch von einer derartigen Behörde ausgehen.

Die bei den Stationen vorhandenen Exemplare der gedachten „Bestimmungen“ sind am 1. Juli l. J. an die Hauptcontrole II einzusenden.

Mittheilungen.

Nr. 38670. B. Die an der Strecke Cottbus-Frankfurt a. O. der Cottbus-Großhainer Eisenbahn-Gesellschaft gelegene Station Jamitz wird fortan die Bezeichnung „Lieberose“ führen, wovon im Koch'schen Stationsverzeichnis Vormerkung zu machen ist.